



AUTOMOBIL-CLUB VERKEHR

ACV Automobil-Club Verkehr
Ortsclub Pirmasens-Südwestpfalz e.V.

Satzung des ACV Ortsclub Pirmasens-Südwestpfalz

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ACV Automobil-Club Verkehr, Ortsclub Pirmasens-Südwestpfalz e.V.“ (nachfolgend auch als „Ortsclub“ oder „OC“ bezeichnet).
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Pirmasens
3. Der Ortsclub ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des „ACV Automobil-Club Verkehr e. V.“ mit Sitz in Köln
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziel

1. Der ACV Ortsclub unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität. Er fördert ihre Verbraucherinteressen und hilft bei der Lösung von Verkehrsproblemen.

Insbesondere strebt er an,

- die individuelle Mobilität als unverzichtbaren Grundpfeiler der modernen Gesellschaft zu erhalten,
 - den Betrieb von Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes so problemlos wie möglich zu gestalten,
 - Hilfs- und Serviceangebote zu möglichst günstigen Bedingungen und Preisen zur Verfügung zu stellen,
 - die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern,
 - das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Verkehrs zu fördern.
2. Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm von der Landesgruppe des ACV übertragenen Aufgaben.
 3. Der Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des „ACV Automobil-Club Verkehr e. V.“, das seinen ständigen Wohnsitz im Vereinsgebiet des Ortsclubs hat, wird automatisch gleichzeitig Mitglied dieses Ortsclubs. Das Mitglied ist jedoch berechtigt, sich durch schriftliche empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem Ortsclub oder dem ACV Automobil-Club Verkehr e. V. wahlweise einem anderen Ortsclub innerhalb der insoweit einschlägigen Landesgruppe Mitte anzuschließen.

Satzung des ACV Ortsclub Pirmasens-Südwestpfalz

2. Die Mitgliedschaft im ACV Automobil-Club Verkehr e.V. wird durch Annahme eines entsprechenden Antrags des späteren Mitglieds begründet. Mitgliedsbeiträge werden nur durch den ACV Automobil-Club Verkehr e.V. erhoben, vom Ortsclub selbst werden keine eigenen Beiträge erhoben.
3. Die Mitgliedschaft im ACV Automobil-Club Verkehr e.V. endet durch schriftliche empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem ACV Automobil-Club Verkehr e.V. entsprechend dessen Satzung. Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod des Mitglieds.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV Automobil-Club Verkehr e.V. erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im „ACV Automobil-Club Verkehr, Ortsclub Pirmasens-Südwestpfalz e.V.“. Auf sein Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch

§ 4

Organe des Ortsclubs

Organe des Ortsclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ortsclub-Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre -spätestens acht Wochen vor der alle zwei Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung der übergeordneten „ACV Landesgruppe Mitte“- statt.
Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift des „ACV Automobil-Club Verkehr e.V.“ spätestens 14 Tage vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein.
2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
4. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Für eine Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Vertreter.

Satzung des ACV Ortsclub Pirmasens-Südwestpfalz

7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Finanzberichtes,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
 - g) die Wahl der Revisoren,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Ortsclub-Vorstand

1. Der OC-Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sechs Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart sowie fakultativ bis zu drei Beisitzer.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.
3. Der Vorstand wählt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der Ortsclub- und Landesgruppen-Satzungen sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.
5. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der OC jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Satzung des ACV Ortsclub Pirmasens-Südwestpfalz

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsclubs. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er darf die Erledigung laufender Geschäfte dem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Dem Vorstand obliegen im Besonderen:

- a) die Aufstellung von Arbeitsplänen und Geschäftsanweisungen,
 - b) die Aufstellung eines Finanz-und Wirtschaftsplanes,
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Finanzverwaltung,
 - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

§ 7

Revision

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des Ortsclubs obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel kann außerdem durch die Revisionskommission des ACV Automobil-Club Verkehr e.V. und die Revisoren der Landesgruppe Mitte geprüft werden.

§ 8

Vereinstätigkeiten

Der Ortsclub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Ortsclubs fällt im Falle der Auflösung der Landesgruppe zu, die es im Sinne seiner Satzung steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen hat.

Satzung des ACV Ortsclub Pirmasens-Südwestpfalz

§ 10

Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Pirmasens, 16. März 2016
(Ort) (Datum)



Bernd Mannweiler
(Vorsitzender)



Reinhard Fütterer
(stellvertretender Vorsitzender)

Unterschriften